

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **I 6438**
Ausführung: **01 mit Zentrierring Ø64/58,1**

ANLAGE 10a zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**
Blatt 1 von 3

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : I 6438
Radausführung : 01
Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 475
zul. Abrollumfang in mm : 1800
Lochkreisdurchmesser in mm : 98
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung, bzw. über Zentrierring
Kennz. BO Ø64,0/58,1, Farbe blau

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Wolga-Autowerk Togliatti/VAZ Togliatti/GUS
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M12 x 1,25 29,
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 90
Spurverbreitung : keine

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
21081	39	Lada Samara 1100	E 297	165/70R14-81	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)12)13)14)
2108	48	Lada Samara 1300		185/60R14-82	
21083	53	Lada Samara 1500			

LA

E297/NT07

710/710

4/98/58,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 10a zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**

Typ: **I 6438**

Ausführung: **01 mit Zentrierring Ø64/58,1**

Blatt 2 von 3

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
VAZ 2108	39; 45; 46 48; 50; 53	Lada Samara , Lada Forma	E 297/1	165/70R14-81 185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)

LA

E297/1/NT03

710/710

4/98/58,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Entfällt für dieses Gutachten
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11.5 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite mit Klebegewichten oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Unterkante des Radhauses (hinter Radmitte) ist im Bereich der Reifeninnenflanke um ca. 3 mm einzuformen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 10a zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40651/A/67**

Typ: **I 6438**

Ausführung: **01 mit Zentrierring Ø64/58,1**

Blatt 3 von 3

- die ordnungsgemäße Befestigung des Bremsschlauches am Federbein ist zu überprüfen, damit es bei vollem Lenkeinschlag nicht zum Anstreifen des Reifens kommen kann.

13) An Achse 2 ist das Handbremsseil so zu befestigen, daß ein ausreichender Abstand von 5 mm zum Felgenhorn und der Reifeninnenflanke gewährleistet ist.

14) Die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ I 6438 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.06.1995

RZ95/40651/A/67